

Positionspapier

vom 09. Juli 2024

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Autorinnen und Autoren:

Mitglieder der Fachgruppe Dispute Resolution

- Glenn Baumgarten, LL.M., Bonn
- Heike Brehm, Erlangen
- Matthias Hart, Darmstadt
- Dr. Tim Sperling, Ingelheim am Rhein

Kontakt:

Dr. Patrick Christian Otto
Geschäftsführer
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
kontakt@buj-verband.de

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.
c/o ABC Workspaces | Bertha-Benz-Str. 5 | 10557 Berlin
kontakt@buj-verband.de | www.buj-verband.de
Vereinsregister Nr.: VR 14631 | Sitz: Frankfurt am Main

Ust-IdNr.: DE279369733
Commerzbank Frankfurt
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00 | BIC: COBADEFFXXX

Vorstand: Dr. Claudia Junker (Präsidentin); Dr. Alexander Gommlich (Vizepräsident); Dr. Timo Hermesmeier (Schatzmeister)

Beisitzer im Präsidium: Hergen Haas, Dr. Karsten Hardraht, Dr. Peter Henke, Dr. Andreas Liepe, Dr. Friederike Rotsch, Dr. Hilka Schneider, Dr. Lena Wallenhorst, Solms Wittig

Geschäftsführer: Dr. Patrick Christian Otto

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen vertraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten.

Der BUJ vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu rechtspolitischen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen.

Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).

Einordnung des Regierungsentwurfs

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts ist grundsätzlich zu begrüßen.

Der BUJ hat insbesondere positiv zur Kenntnis genommen, dass mehrere seiner Vorschläge aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. März 2024 inzwischen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben, darunter vor allem:

- Bei Übermittlung eines elektronischen Schiedsspruchs kann jede Partei nachträglich verlangen, dass ihr eine schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruchs bereitgestellt wird;
- Die Widerspruchsfrist für die Veröffentlichung von Schiedssprüchen wird von einem auf drei Monate verlängert sowie
- Konkrete Kodifizierung der Restitutionsgründe im Rahmen des Restitutionsverfahrens.

Änderungsvorschlag

Weiterhin sehr kritisch sieht der BUJ allerdings die grundsätzliche Beibehaltung der Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen. Zwar verzichtet der Gesetzesentwurf der Bundesregierung auf den noch im Referentenentwurf enthaltenen, im internationalen Verkehr aber nicht gebräuchlichen Begriff des Kaufmanns, indem eine Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen dann vorgesehen war, wenn die Schiedsvereinbarung für alle Parteien ein Handelsgeschäft ist. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht dafür allerdings vor, dass es nur dann der Schriftform bedarf, wenn an der Schiedsvereinbarung ein Verbraucher beteiligt ist.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird dazu ausgeführt, dass mit der Neuregelung die Option II des Artikels 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes nachgezeichnet wird. Ein praktisches Bedürfnis für formfreie Schiedsvereinbarungen bestehe insbesondere bei globalen Lieferketten und komplexen Rahmenverträgen unter denen Einzelverträge mit verschiedenen Unternehmen geschlossen werden. Zudem beschreite Deutschland mit der (Wieder-)Einführung der Formfreiheit der Schiedsvereinbarung international keinen Sonderweg und verweist hierzu unter anderem auf das französische Recht. Daher sei es angezeigt, den bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Rechtszustand, wonach Schiedsvereinbarungen formfrei geschlossen werden konnten, wieder einzuführen.

Die Argumentation greift an dieser Stelle aus Sicht des BUJ zu kurz.

So sieht der BUJ in der Formfreiheit der Schiedsvereinbarung keine Vorteile, weil es nach unserer praktischen Erfahrung nach keiner Formerleichterung bedarf. Es ist im Geschäftsverkehr üblich, ja sogar erwünscht, wesentliche Vereinbarungen in Text- oder Schriftform oder anderer Form, die einen Nachweis erlaubt, festzuhalten und niederzulegen. Das schafft im täglichen operativen Geschäft keine Schwierigkeiten oder gar Hindernisse, die man beseitigen müsste. Vielmehr befördert dieses Vorgehen Rechtssicherheit und verhindert Beweisprobleme. Beides sehen wir durch die Möglichkeit einer formlosen und einer damit sogar möglich gewordenen stillschweigenden Vereinbarung gefährdet. Denn gerade in den Fällen, in denen es zu einer Schiedsvereinbarung – vielleicht sogar nach Austausch entsprechender dahingehender Vorschläge zwischen den Parteien – schlussendlich nicht kommt, kann das Gegenteil – nämlich das angebliche Zustandekommen einer formlosen Schiedsvereinbarung – schnell behauptet werden. Das schafft Obstruktionspotential bei Klagen vor den staatlichen Gerichten.

Umgekehrt ist auch vor einem Schiedsgericht die formlose Schiedsvereinbarung schnell behauptet. Bis diese Behauptung widerlegt ist, sind im Zweifel viel Zeit und Kosten mit einem Schiedsverfahren aufgewendet, bis das Schiedsgericht am Ende zu dem Ergebnis kommt, dass es mangels Schiedsvereinbarung nicht zuständig ist. Und gerade in dieser Konstellation muss das nicht das Ende der Auseinandersetzung um das Bestehen der Schiedsklausel sein, insbesondere wann man – wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsieht – eine negative Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts zukünftig überprüfbar macht. Hat das Schiedsgericht demgegenüber seine Zuständigkeit auf Basis einer formlosen Schiedsvereinbarung angenommen, setzt sich der Streit um die Schiedsvereinbarung im Exequatur- bzw. im Aufhebungsverfahren fort. Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn die eigentlichen Parteien eine Schiedsklausel in Schrift- oder Textform abgeschlossen haben, dies nicht verhindert, dass unbeteiligte Dritte in das Schiedsverfahren hineingezogen werden ("*Group-of-Companies Doctrine*").

Die Schweiz hat sich daher in Art. 178 Abs. 1 IPRG (2021) unseres Erachtens berechtigterweise dazu entschieden, vorzusehen, dass die Schiedsklausel schriftlich oder in einer anderem Form, die durch einen Text nachgewiesen werden kann, erfolgen muss.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 1031 ZPO zukünftig wie folgt zu fassen:

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

(2) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(3) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Der BUJ steht dem Rechtsausschuss und den Fraktionen im Deutschen Bundestag hierzu gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.